

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Firma SINIZA Zerspanungstechnik (fortan «SINIZA»),
Geschäftsinhaber: Norbert Siniza
Am Kautzgrund 20,
36103 Fliesen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes genannt, gleichsam gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
2. Soweit der Kunde Unternehmer ist, erkennt SINIZA entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden nur an, wenn SINIZA ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit Unternehmer-Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann dieses durch SINIZA innerhalb von zwei Wochen angenommen werden.
2. Sämtliche Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt und/oder berechnet und/oder die bearbeitete Ware ausgeliefert wird.

Veränderungen oder Ergänzungen einer getroffenen Vereinbarung sowie mündliche Nebenabreden bedürfen für Ihre Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung.

3. Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, etc. binden SINIZA nicht.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung & Zurückbehaltungsrecht

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten sämtliche Preise ab Werk Fliesen.

2. Soweit der Kunde Unternehmer ist und nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, gelten die angegebenen Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich MwSt. in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Soweit der Kunde Verbraucher ist, sind in den Angeboten Umsatzsteuer und Verpackungskosten enthalten. Die Liefer- und Versandkosten sind sofern nicht ausdrücklich aufgeführt, grundsätzlich nicht enthalten.
4. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto der [Sparkasse Fulda],
IBAN: DE05 5305 0180 0005 0013 41
BIC: HELADEF1FDS
zu erfolgen.

Skonto-Abzug ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen ohne Abzug und 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
6. SINIZA berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorkasse zu verlangen.
7. Im Falle des Zahlungsverzuges und sei es nur mit einer Teilzahlung, wird die gesamte (Rest-)Forderung samt Zinsen in üblicher Höhe sofort zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist SINIZA berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Bezahlung des fälligen Betrages zurückzuhalten.

Ist der Kunde Unternehmer und bestehen berechtigte Zweifel an Zahlungsfähigkeit des Kunden, so ist SINIZA berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung oder bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verweigern und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8. SINIZA ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Soweit bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, ist SINIZA berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
9. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist bzw. dem Kunden offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der betreffenden Ware zusteht. In diesem Falle ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

10. Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
11. Ist der Kunde Unternehmer und wurden keine Festpreisabrede getroffen, so bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Übersteigen die sich hiernach ergebende Preisänderung den ursprünglich vereinbarten Preis um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. ☐

§ 4 Lieferung und Lieferzeit, Gefahrenübergang

1. Der Beginn der von SINIZA angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Soweit Liefertermine oder Fristen verbindlich vereinbart werden, bedürfen diese für ihre Gültigkeit stets einer schriftlichen Bestätigung durch SINIZA.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus; die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

Sofern der Kunde Verbraucher ist, kann er SINIZA 2 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/Lieferfrist schriftlich auffordern binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollte SINIZA einen ausdrücklichen Liefertermin/ eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Besteller SINIZA eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Besteller berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, übernimmt SINIZA kein Beschaffungsrisiko hinsichtlich des Rohmaterials und sonstiger Materialien. SINIZA ist auch für den Fall eines Einkaufsvertrags von Material berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern SINIZA den Liefergegenstand selber nicht erhält; dies gilt unbeschadet einer etwaigen Haftung des Verkäufers. SINIZA wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes in Kenntnis setzen und im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts dem Kunden seine bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SINIZA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hat SINIZA

ungeachtet etwaige verbindlich vereinbarter Fristen und Termine nicht zu vertreten. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen etc., auch sofern sie bei Lieferanten SINIZAs oder deren Unterlieferanten eintreten. Derlei begründete Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen berechtigen SINIZA, die Lieferungen und/oder Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder betreffend den noch nicht erfüllten Leistungsteil ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn bei Geschäften zwischen Kaufleuten die Behinderung länger als drei Monate andauert, ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SINIZA von der vertraglichen Verpflichtung frei, so sind diesbezügliche Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SINIZA berechtigt, den SINIZA insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleibt es ihm vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist.

5. Soweit die Voraussetzungen von § 4 Nr. 2 vorliegen, geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der vertragsgegenständlichen Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. SINIZA haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von SINIZA zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.

Ist der Kunde Unternehmer, so haftet SINIZA nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag als Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB anzusehen ist.

7. SINIZA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf von SINIZA zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; entsprechendes schuldhaftes Handeln ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird SINIZA zugerechnet.

Die Schadensersatzhaftung von SINIZA ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Ausdrücklich kein Haftungsanspruch gegen SINIZA besteht in Fällen, in denen SINIZA an der rechtzeitigen Lieferung (beispielsweise durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Vorlieferanten) oder durch andere von SINIZA nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei SINIZA oder ihren Vorlieferanten, die nachweislich von erheblichen Einfluss sind, oder sonst unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse gehindert ist. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz die Lieferpflicht von SINIZA.
9. Gegenüber Unternehmern haftet SINIZA im Falle des entsprechend § 4 Nr. 5 schuldhaften Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Auftragswertes (bei Kaufsachen des Lieferwertes), maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 15% des Auftragswertes (bei Kaufsachen des Lieferwertes).
10. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertragsgegenstand der Transport der Ware an den Kunden durch SINIZA selber erfolgt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Von SINIZA Ware verkaufte oder Ware, an der SINIZA entsprechend den §§ 947 ff. BGB Eigentum erworben hat, verbleibt im Eigentum von SINIZA, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch im Falle des Bestehens eines Kontokorrent-Saldos, bezahlt hat.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Faktura-Endbetrags (inkl. MwSt.) an SINIZA ab und verpflichtet sich, seinen Abnehmer hierüber in Kenntnis zu setzen.

Verarbeitung oder Umbildung der verkauften Ware durch den Kunden werden stets für SINIZA vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, SINIZA nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SINIZA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, SINIZA nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SINIZA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SINIZA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für SINIZA.

SINIZA ist nach Rücknahme zur Verwertung berechtigt, der Verkaufserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

SINIZA verpflichtet sich, die SINIZA zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freigegebenen Sicherheiten obliegt SINIZA.

§ 6 Werkunternehmerpfandrecht

Soweit SINIZA nach dem Vertragsinhalt Gegenstände zur Bearbeitung überlassen werden, steht SINIZA entsprechend § 647 BGB wegen der Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu

§ 7 Gewährleistung, Haftung, Mängelrüge

1. Soweit der Kunde Unternehmer ist, setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Rügen bezüglich Ordnungsgemäßheit der Leistungsausführung und Vollständigkeit der Ware/Werkstücke müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden.

2. Gewährleistung bei Kaufverträgen

Für Kaufverträge gilt Folgendes: Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung trägt SINIZA die erforderlichen Aufwendungen (wie etwa Transport-, Wege, Arbeits- und

Materialkosten) nur bis zur Höhe des Kaufpreises. SINIZA ist jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat SINIZA die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

3. Gewährleistung bei Werkverträgen

Für Werkverträge gilt Folgendes: Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt nach der Bearbeitung von Werkstücken ein Mangel vorliegen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, bezieht und Beruhen diese Mängel auf unsachgemäßer Arbeit von SINIZA oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, so kann der Kunde die Mängelbeseitigung verlangen. Zur Mängelbeseitigung ist SINIZA eine angemessene Frist zu gewähren. Wird der Mangel durch die Nacherfüllung nicht behoben, so kann der Auftragnehmer die Vergütung angemessen mindern.

Sofern der Kunde diese Mitwirkungspflichten wie etwa die ordnungsgemäße Konstruktion und/oder Planung der Werkstücke nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, übernimmt SINIZA keine Haftung für die hieraus resultierenden Mängel an der Vertragsware oder deren Eignung zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Soweit der Kunde einzelne ihm obliegende Vorarbeiten an zu bearbeitenden Materialien nicht durchgeführt hat, die zwingend zur vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich sind, werden diese Arbeitsschritte durch SINIZA durchgeführt; die hiermit verbundenen Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

4. SINIZA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde fristgemäß Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SINIZA oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. SINIZA haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die an SINIZA gelieferte Ware

nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Ist der Kunde Unternehmer, so bestehen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SINIZA nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner § 3 Nr. 6 entsprechend.
8. Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Ist der Kunde Verbraucher, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Gefahrübergang, im Fall des Verkaufs gebrauchter Sachen hingegen 1 Jahr. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, beginnend mit Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre.

Die Verjährungsfrist beginnt bei sämtlichen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistung mit Abnahme.

§ 9 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ist der Kunde Unternehmer, so verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

3. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gilt zudem Folgendes:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von SINIZA, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages

getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.